



**Antrag auf Verlängerung der Genehmigung einer vertragszahnärztlichen Tätigkeit außerhalb des Vertragszahnarztsitzes (Zweigpraxis) gem. § 24 Abs. 3 ZÄ-ZV**

**1. Antragssteller**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Vertragszahnarztes, der die Verlängerung der Genehmigung beantragt bzw.

\_\_\_\_\_  
Name der MVZ Trägergesellschaft, die die Genehmigung für das MVZ beantragt

\_\_\_\_\_  
Adresse des Praxissitzes bzw. Standort des zugelassenen MVZ

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. E-Mail

Antragsteller ist tätig in einer

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Antragsteller ist die Trägergesellschaft des MVZ \_\_\_\_\_  
Name des MVZ

**2. Anschrift der Zweigpraxis**

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. E-Mail

- Die Zweigpraxis ist eine kieferorthopädische Zweigpraxis

**3. Beginn der Tätigkeit**

Geplanter Beginn der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

**4. Antragsbegründung**

(z.B. *Patientenkreis, Praxisübernahme, Versorgungssituation, Behandlungsspektrum / Behandlungsmethoden*)

## 5. Behandlungszeiten am Vertragszahnarztsitz

Wochentag	Vertragszahnarzt / MVZ	Angestellte Zahnärzte (nicht bei MVZ auszufüllen)
		Name(n):
Montag	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:
Dienstag	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:
Mittwoch	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:
Donnerstag	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:
Freitag	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:

## 6. Behandlungszeiten in der Zweigpraxis

Bitte Tätigkeitsbeschränkung gem. § 10 Abs. 1 Satz 7 ff. BMV-Z\* beachten. Mindest- und Höchstzeiten gelten bei medizinischen Versorgungszentren nicht für den einzelnen in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen Zahnarzt.

Am Ort der Zweigpraxis ist ein Zahnarzt/Kieferorthopäde angestellt

Wochentag	Vertragszahnarzt / MVZ	Angestellte Zahnärzte (nicht bei MVZ auszufüllen)
		Name(n):
Montag	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:
Dienstag	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:
Mittwoch	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:
Donnerstag	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:
Freitag	Vormittags: Nachmittags:	Vormittags: Nachmittags:

\*Die zeitliche Tätigkeitsbeschränkung in der Zweigpraxis ergibt sich aus den bundesmantelvertraglichen Regelungen des §10 Abs. 1 Satz 7 ff. BMV-Z. Dieser lautet:

„Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes wird in der Regel dann nicht beeinträchtigt, wenn die Dauer der Tätigkeit des Vertragszahnarztes in der oder den Zweigpraxen ein Drittel seiner Tätigkeit am Vertragszahnarztsitz nicht übersteigt. Soweit sich die Zweigpraxis im Bezirk einer anderen KZV als der befindet, bei der der Vertragszahnarzt Mitglied ist, kann der Vertragszahnarzt für die Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz angestellte Zahnärzte beschäftigen. Er kann außerdem Zahnärzte für die Tätigkeit in der Zweigpraxis nach Maßgabe der Vorschriften anstellen, die für ihn als Vertragszahnarzt gelten würden, wenn er an dem weiteren Ort zugelassen wäre. Die Dauer der Tätigkeit der am Vertragszahnarztsitz angestellten Zahnärzte in der oder den Zweigpraxen darf ein Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit am Vertragszahnarztsitz nicht überschreiten. Am Ort der Zweigpraxis kann ein Zahnarzt angestellt werden. Die Dauer dessen Tätigkeit in der Zweigpraxis darf die Dauer der Tätigkeit des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis um höchstens 100 v. H. überschreiten. § 9 Absatz 3 dieses Vertrages gilt entsprechend.“

## 7. Notfallbehandlung am Vertragszahnarztsitz

Wie wird die Notfallbehandlung am Vertragszahnarztsitz gewährleistet?

Praxisstempel / ABE-Nummer

Ort, Datum, Unterschrift des beantragenden Vertragszahnarztes  
bzw. des vertretungsberechtigten der MVZ-Trägergesellschaft